



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden
Postzustellungsauftrag

Firma
nightlux
Jakob Schultz
Weinhaldenstraße 8
73095 Albershausen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52

FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Mittelstädt, Martin Robert

E-MAIL so11-waffenrecht@bka.bund.de

AZ SO11 - 5164.01-Z-237

DATUM 18.03.13

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);**
hier: Feststellungsbescheid gemäß § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Ihr Antrag vom 05.05.2011 bezüglich eines Nachtsichtvorsatzgerätes

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schultz,

Gegenstand Ihres Antrages ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG von

Nachtsichtvorsatzgeräten für optische Geräte mit elektronischer Verstärkung.

Die gegenständlichen Nachtsichtvorsatzgeräte sind dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z.B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser bzw. Fernrohre (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Einzelne dieser Nachtsichtvorsatzgeräte können auch eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden.

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkungen nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchten Sie als Antragsteller dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes von o. g. Nachtsichtvorsatzgeräten die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anzuwenden wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit erfüllt.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
ÜBERWEISUNGSEMPFÄNGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBK Saarbrücken)
BIC MARKDEF1590
IBAN DE81 5900 0000 0069 0010 20

BKA

Im Rahmen einer Produktvorführung am 24.08.2012 führten Sie zu diesem Anlass im „abgedunkelten“ Beschusstraum des Bundeskriminalamtes einen Prototypen des von Ihnen hergestellten Nachtsicht-Vorsatzgerätes mit der Bezeichnung „JSA night-lux night vision optics“, Modell: „NV MAU – Multi-Attach-Unit Night Vision“ in verschiedenen Anwendungen vor.

Das Gerät wurde dabei in Kombination mit den Primäroptiken

- Panasonic SD909 HD-Videokamera;
- Nikon Spiegelreflex-Kamera;
- und mittels universal Klemmadapter zum Aufkleben auf Objektive von diversen Vergrößerungsoptiken, hier „montiert“ auf einem Zeiss Doppelfernglas;

gezeigt und eingesetzt. Ebenso wurde sein Einsatz als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem 3-fach vergrößernden Okular als Handgerät vorgeführt.

Zur Aufhellung weiter entfernt stehender Objekte wurden diese mit einer IR-Lampe angestrahlt. Die IR-Lampe war am Nachtsichtvorsatzgerät mittels einer Schiene (vergleichbar Picatinny) angebracht.

Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen, Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder eingespiegelt.

Das vorgelegte Mustergerät konnte sowohl als Einzelgerät als auch in den oben beschriebenen Kombinationen (d. h. montiert an einem Fotoapparat und einer Videokamera) bei Dunkelheit benutzt werden. Daher gab es lediglich einige Unterschiede bei der optischen Leistung bzw. der Abbildung diverser Gegenstände. Mit eingeschalteter IR-Lampe konnten auch in 100 m Entfernung befindliche Objekte noch sehr deutlich identifiziert und abgebildet werden.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um klassische „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. „**Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen**“.

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät mit einem Bildwandler oder elektronischer Verstärkung, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von seiner Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist deshalb in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und wird mit dem auf der Waffe aufgebracht Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert;
- Nachtsichtvorsatzgerät und Schusswaffe sind nicht verbunden, d. h. sie liegen getrennt vor, weisen jedoch korrespondierende Schnittstellen auf; die Komponenten Nachtsichtvorsatzgerät und Schusswaffe lassen sich mit wenigen Handgriffen verbinden und stellen einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des an der Schusswaffe montierten Zielhilfsmittels sicher;
- Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest miteinander verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels sicher, sie stehen einem Nachtzielgerät gleich;
- Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind nicht miteinander verbunden, weisen jedoch korrespondierende Schnittstellen (z.B. Ringadapter, Schienenadapter) auf und lassen sich mit wenigen Handgriffen verbinden und stellen einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels als Nachtzielgerät sicher.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hatte grundsätzlich auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sogenannten „Jagd-Lampenset“ zu erfolgen. Die hierzu vom Gericht getroffenen Festlegungen wurden analog auf das vorgelegte Gerät und in oben beschriebenen Kombinationen, als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im Urteil zum sogenannten „Jagd-Lampenset“ kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehreren Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führen muss. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen bestimmt ist, angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sogenanntes Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Das konkret von Ihnen vorgelegte Gerät in Verbindung mit den vorgegeben Verwendungszwecken und der festgestellten baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als 3-fach oder mehr vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken, hier ein Zeiss Doppelfernglas), stuft das Bundeskriminalamt nicht als verbotene Waffe nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2 zu § 2 Absatz 3 WaffG** ein.

Die Fallkonstellationen, bei denen von einem Verbot auszugehen ist, wurden oben beschrieben. Wird ein solches Gerät von einem Käufer auf eine Schusswaffe montiert oder im Sinne der o. g. als Verbot bewerteten Fallkonstellationen vorgehalten oder verwandt, ist von einem **Verbot des Nachsichtvorsatzgerätes nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2** auszugehen. Das gleiche gilt auch für den Fall, dass die vorhandenen Klemmadapter für die Montage passend zu vorhanden Zielgeräten vorliegen.

Hinweise:

Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Mittelstädt

